

Verkündet
am 28. Oktober 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2338 073

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Landwirts Eduard B. [REDACTED] in A. [REDACTED], Gemeinde B. [REDACTED],
2. des Landwirts Anton S. [REDACTED] in A. [REDACTED], Gemeinde B. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von [REDACTED] -

gegen

den Regierungsveterinärrat Dr. Eugen F. [REDACTED] in K. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 4. Zivilsenats in Augsburg des Oberlandesgerichts in München vom 12. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger B. [REDACTED] zu fünf Zwölfteln, dem Kläger Sch. [REDACTED] zu sieben Zwölfteln auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Herbst und Winter 1951/52 herrschte im Landkreis K [REDACTED], wo der Beklagte als privater Tierarzt tätig war, die Maul- und Klauenseuche. Am 22. Dezember 1951 war der Beklagte zu dem Bauern H [REDACTED] in K [REDACTED], Gemeinde S [REDACTED], gerufen worden, weil eine Kuh freßunlustig war. Er stellte hier die Maul- und Klauenseuche fest. Am Abend desselben Tages leistete er bei einer Kuh des Bauern W [REDACTED] in W [REDACTED] Geburtshilfe. Noch in derselben Nacht wurde der Beklagte zu dem Kläger B [REDACTED] gerufen wegen eines Gebärmuttervorfalls bei einer Kuh. Bei dem Bauern W [REDACTED] wurde an der vom Beklagten behandelten Kuh sowie bei zwei weiteren Kühen am 3. Januar 1952 die Maul- und Klauenseuche festgestellt. In der Nacht vom 27. zum 28. Dezember 1951 wurde im Anwesen des Klägers B [REDACTED] die vom Beklagten behandelte Kuh notgeschlachtet; am 29. Dezember 1951 wurde bei dieser Kuh die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Bei der Notschlachtung hatten mehrere Knechte des Klägers Sch [REDACTED] Hilfe geleistet. Am 2. Januar 1952 wurde auch bei Sch [REDACTED] die Seuche festgestellt.

Die Kläger verlangen vom Beklagten Ersatz des ihnen durch die Verseuchung ihres Viehs entstandenen Schadens. Sie behaupten, der Beklagte habe weder bei dem Bauern H [REDACTED] in K [REDACTED] noch bei W [REDACTED] in W [REDACTED] den Seuchenschutzbestimmungen entsprechend seinen Körper, seine Kleidung und seinen Kraftwagen ordnungsmäßig gereinigt und desinfiziert und dadurch die Seuche bei dem Kläger B [REDACTED] eingeschleppt, von dessen Hof sie anlässlich der erwähnten Notschlachtung zu dem Kläger Sch [REDACTED] weitergetragen worden sei.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da dem Beklagten ein Verstoß gegen die Vorschriften über Reinigung und Desinfektion nicht nachgewiesen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß die Grundsätze des Anscheinsbeweises den Klägern nicht zugute kommen und ihnen daher die volle Beweisführungspflicht dafür obliegt, daß der Beklagte durch mangelhafte Desinfektion die Seuche bei den Klägern eingeschleppt hat.

Die Revision legt ihrer hiergegen gerichteten Rüge einen Sachverhalt zugrunde, den das Berufungsgericht nicht festgestellt hat. Sie meint, das Gericht habe es offen gelassen, ob sich der Beklagte nach der Behandlung der verseuchten Kuh des Bauern H. vorschriftsmäßig desinfiziert habe; es sei daher für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß dies nicht getan habe. Das Berufungsgericht ist im Gegenteil nach eingehender Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Beklagten eine Vernachlässigung seiner Desinfektionspflichten nicht nachgewiesen



471
sei. Darüber hinaus hat es auf Grund der für glaubhaft erachteten, beschworenen Aussage der Zeugin Sch[REDACTED] festgestellt, daß der Beklagte nach der Behandlung der H[REDACTED]-schen Kuh sich zu Hause völlig umgezogen, frisch gereinigte und desinfizierte Kleidung angezogen und auch die abnehmbaren Bezüge und Fußmatten seines Kraftwagens desinfiziert hat. Damit habe der Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, die bereits auf dem Hof des Bauern H[REDACTED] durchgeführte Desinfektion zumindest zu Hause in voll wirksamer Weise nachgeholt.

Für die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche von Hof zu Hof bestehen nach den Erfahrungen der tierärztlichen Wissenschaft die verschiedensten Möglichkeiten. Neben den Menschen kommen vor allem Kleintiere, insbesondere Hunde, Katzen, Federvieh, Mäuse und Ratten als Zwischenträger für die Verbreitung der Seuche in Betracht. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, werden nach der Lebenserfahrung die Bauernhöfe weder gegen das Betreten durch hoffremde Personen, viel weniger noch gegen das Eindringen der genannten Kleintiere hinreichend geschützt. Das Hinüberwechseln einiger Arten von ihnen, z.B. Katzen, Ratten und Mäusen kann kaum wirksam unterbunden werden. Die Verschleppung der Seuche durch Tiere ist daher zumindest ebenso naheliegend wie die durch Menschen, zumal sich die Bewegungen der Tiere nicht so kontrollieren lassen wie die der Menschen. Es besteht danach kein Erfahrungssatz des Inhalts, daß die Seuche von einem Tierarzt eingeschleppt worden ist, wenn sie innerhalb der Inkubationszeit an einer Kuh auftritt, die der Tierarzt, nachdem er sich ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert hat, einige Stunden nach der Tätigkeit in einem verseuchten Stall behandelt hat. Angesichts der geschilderten vielfältigen und größtenteils unkontrollierbaren Verbreitungsmöglichkeiten der Seuche

muß dies auch gelten, wenn die Seuche, wie im vorliegenden Falle in zwei Stallungen aufgetreten ist, in denen der Tierarzt nach der Behandlung von verseuchtem Vieh tätig geworden war.

Entgegen der Meinung der Revision können die in der Entscheidung des III. Zivilsenats - BGHZ 11, 227 = NJW 54, 718 - entwickelten Grundsätze vom Anscheinsbeweis auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, und zwar einmal deshalb, weil die Infektion mit Lues - um eine solche handelt es sich dort - in erster Linie durch unmittelbare Berührung von Mensch zu Mensch oder durch Bluttransfusion, dagegen nur in seltenen Ausnahmen durch Zwischenträger erfolgt, während die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche von Hof zu Hof fast ausnahmslos durch Zwischenträger verschiedenster Art vor sich geht. Hier sind ^{zudem} für eine Übertragung der Maul- und Klauenseuche auf andere Weise als durch den Beklagten nicht nur Anhaltspunkte vorhanden, die bei der genannten Entscheidung völlig fehlen, sondern die Lebenserfahrung spricht gerade für eine Übertragung durch die verschiedenen Zwischenträger.

Die Beweisschwierigkeiten der Kläger, auf die die Revision hinweist, dürfen nicht dazu führen, daß von dem Vorliegen eines typischen, der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs als der grundlegenden Voraussetzung des Anscheinsbeweises abgesehen wird.

Die Beweisangebote der Kläger dafür, daß ihre Ställe wie auch der Stall des Bauern W. während der Inkubationszeit von fremden Personen nicht betreten worden seien, und daß zwischen dem Kläger B. und W. in der fraglichen Zeit kein persönlicher Verkehr stattgefunden habe, hat das Berufungsgericht mit Recht als unerheblich abgelehnt, da

durch diese Beweise die vielfachen anderen Möglichkeiten der Einschleppung der Seuche durch Tiere nicht ausgeschlossen werden können.

Auf die Vernehmung des von den Klägern benannten Zeugen I. [REDACTED] darüber, daß die Seuche bei ihm nicht aufgetreten sei, obwohl der Kläger Sch. [REDACTED] ihm noch zehn Stunden vor der Notschlachtung bei Briechle zwei Schweine und ein Zuchtkalb geliefert habe, kommt es ebenfalls nicht an; denn die Nichtübertragung der Seuche in den Viehbestand I. [REDACTED] ist noch kein Beweis dafür, daß an dem fraglichen Tage der Hof des Klägers Sch. [REDACTED] noch seuchenfrei war. Durch das Hinüberwechseln von Tieren von einem verseuchten auf einen unverseuchten Hof kann die Seuche verschleppt werden, muß es aber nicht. Aus demselben Grunde ist es auch unerheblich, ob der Kläger B. [REDACTED] am 18. Dezember 1951 noch ein Rind zum Decken zu dem Kläger Sch. [REDACTED] gebracht hat. Die Revisionsrügen zu dieser Frage sind daher unbegründet.

Das Berufungsgericht hat weiterhin mit Recht die Beweisangebote der Kläger auf Vernehmung des Regierungsveterinär-rats a.D. S. [REDACTED] darüber abgelehnt, daß die Maul- und Klauen-seuche vom Typ A 5 in der Gemeinde S. [REDACTED] bereits erloschen war, als am 22. Dezember 1951 die Seuche bei dem Bauern H. [REDACTED] in K. [REDACTED] (Gemeinde S. [REDACTED]) festgestellt wurde. Dieses Beweisangebot mußte, wie das Berufungsgericht zutreffend erwägt, schon daran scheitern, daß bei H. [REDACTED] der Seuchentyp nicht festgestellt worden ist und heute nicht mehr festgestellt werden kann. Steht aber dieser Seuchentyp nicht fest, sind die aus dem Erlöschen der Seuche vom Typ A 5 gezogenen Schlußfolgerungen nicht mehr als Vermutungen. Es kann daher dahinstehen, ob das Berufungsgericht das Beweisangebot der Kläger mit Recht auch als verspätet nach § 529 Abs. 2 ZPO nicht zugelassen hat.

Zu Unrecht beanstandet die Revision, der Sachverständige Prof.Dr. Rolle habe sich unberechtigtterweise mit Beweiswürdigung befaßt, das Berufungsgericht habe daher sein Gutachten nicht berücksichtigen dürfen. Der Sachverständige sollte nach dem Beweisbeschluß des Landgerichts sich darüber gutachtlich äußern, ob die vom Beklagten ergriffenen Schutzmaßnahmen, so wie sie von den einzelnen Zeugen geschildert wurden, als ausreichend anzusehen seien. Im Sinne dieses Auftrages hat der Sachverständige auch sein Gutachten erstattet. Die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen haben beide Tatsacheninstanzen sich selbst vorbehalten und im Urteil auch vorgenommen.

Die Revision rügt endlich unter Bezugnahme auf Einzelangaben in der Berufungsbegründung, die Gutachter hätten die Vollzugsbestimmungen zum Viehseuchengesetz nicht erschöpft; das habe das Berufungsgericht übersehen. Auch diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat die fraglichen Beanstandungen in der Berufungsbegründung durchaus nicht übersehen, sondern sich eingehend mit ihnen unter Benutzung der fachwissenschaftlichen Ausführungen des Gutachtens Dr. Miller auseinandergesetzt mit Erwägungen, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Wenn zudem die Sachverständigen auch nicht jede einzelne Desinfektionsvorschrift ausdrücklich zitiert haben, so folgt daraus noch nicht, daß sie diese Vorschriften nicht gekannt und in ihrem Gutachten nicht berücksichtigt haben. Außerdem hat das Berufungsgericht mit der bereits erwähnten Feststellung, der Beklagte habe sich nach seiner Rückkehr von dem Besuch bei dem Bauern H. zu Hause völlig umgezogen und frisch gereinigt und desinfizierte Kleidung angezogen, und der daran geknüpften Erwägung, der Beklagte habe damit die Desinfektion zu Hause ebenso wirksam nachgeholt, ersichtlich zum Ausdruck bringen wollen, daß eine

etwaige Säumnis des Beklagten bei der Desinfektion im Anwesen Huber für die Verseuchung des Viehbestandes des Klägers B nicht mehr ursächlich gewesen ist. Auch dagegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Das Berufungsgericht hat nach alledem ohne erkennbaren Rechtsverstoß die Kläger für beweisfällig erachtet. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Dr. Bode

Heinr. Meyer